

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	001/0014/2008
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	23.04.2008
Weitergeltung der Geschäftsordnung		
Referat für Personal, Organisation und Allgemeine Verwaltung		
Verfasser: Hans-Georg Schrüfer		
Beratungsfolge	05.05.2008	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Weitergeltung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg (Stand: 03.09.2005) wird mit folgenden Änderungen beschlossen.

§ 4 Abs. 4 erhält den Wortlaut:

Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5 Abs. 1, Satz 2 erhält den Wortlaut:

Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer.

Weitere Änderungsvorschläge sind innerhalb eines Monats der Verwaltung, Referat 1, mitzuteilen.

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung zu geben.

Die derzeit gültige Geschäftsordnung, die den neuen Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, stammt vom 03.09.2005.

Gegenüber der Verwaltung wurde bereits im Vorfeld von den Parteivertretern angeregt, 2 Änderungen entsprechend der neuen Mustergeschäftsordnung wie folgt vorzunehmen:

1. Das Verfahren zur Ermittlung der Ausschusssitze (bisher d'Hondt) auf Hare/Niemeyer umzustellen (§ 5 Abs. 1).
2. Hinsichtlich des Informations- bzw. Akteneinsichtsrechts den Wortlaut gemäß der neuen Mustergeschäftsordnung zu übernehmen.

Auch von Seiten der Verwaltung liegen bereits einige routinemäßige Punkte zur Änderung

der Geschäftsordnung vor, die mit evtl. weiteren Änderungswünschen eingearbeitet werden sollen. Um geschäftsordnungsmäßig handlungsfähig zu sein, empfiehlt sich die unverzügliche Weitergeltung der Geschäftsordnung.

Referat 1

Dr. Donhauser
Ltd. Rechtsdirektor

.....